

Allgemeine Lizenzierungsbedingungen (DGNB Auditor) der DGNB GmbH

Soweit in den Regelungen dieser Allgemeinen Lizenzierungsbedingungen die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Personen.

Präambel

Die DGNB GmbH zertifiziert Bauprojekte auf der Grundlage des von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V. (nachfolgend „DGNB e.V.“) für bestimmte Nutzungsprofile entwickelten DGNB Zertifizierungssystems. Diese Nutzungsprofile erlauben es dem Bauherren, seine Projekte nach bestimmten, transparenten Nachhaltigkeitskriterien bewerten zu lassen. Für die erfolgreiche Abwicklung des Zertifizierungsprozesses ist zwingend erforderlich, dass der Bauherr eine(n) von der DGNB GmbH (nachfolgend „DGNB“) lizenzierte(n) Auditor(in) (nachfolgend „DGNB Auditor“) einschaltet. Dieser prüft vorab in eigener Verantwortung die Erteilbarkeit des angestrebten DGNB Zertifikats. Das einer solchen Tätigkeit regelmäßig zu Grunde liegende Vertragsverhältnis vereinbaren allein der DGNB Auditor und der jeweilige Bauherr/Auftraggeber. Die DGNB oder der DGNB e.V. wirken hierbei nicht mit und werden in den Vertrag auch nicht einbezogen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Lizenzierungsbedingungen („ALB“) regeln den Erwerb der DGNB Auditoren-Lizenz sowie die Voraussetzungen für ihren Erhalt einerseits und den Verlust dieser Lizenz andererseits. Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des DGNB Auditors oder Dritter werden kein Vertragsbestandteil, die DGNB GmbH widerspricht diesen auch mit Wirkung für die Zukunft.
2. Die Berechtigung zur Einreichung von Unterlagen bei der DGNB setzt zunächst voraus, dass der DGNB Auditor als solcher von der DGNB GmbH zugelassen ist. Diese Zulassung/Lizenzierung (nachfolgend „Lizenz“) ist vom DGNB Auditor zu beantragen und wird unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt bzw. aufrechterhalten.

§ 2 Änderung der Allgemeinen Lizenzbedingungen

1. Die DGNB kann die vorliegenden ALB von Zeit zu Zeit ändern, wenn dies notwendig ist
 - a) aufgrund von Gesetzesänderungen,
 - b) auf Anweisung einer zuständigen Behörde,
 - c) für sachlich gerechtfertigte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der DGNB Auditoren-Lizenz (insbesondere § 5 der ALB) oder
 - d) zur Durchführung von grundsätzlichen Änderungen zum Vorteil des DGNB Auditors.
2. Änderungen der ALB werden dem DGNB Auditor mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Die Zustimmung des DGNB Auditors gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung per E-Mail oder schriftlich widerspricht und die DGNB auf diese Genehmigungswirkung in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.

§ 3 Zulässigkeit der Tätigkeit als DGNB Auditor

1. Die Tätigkeit als DGNB Auditor darf nur von natürlichen Personen ausgeführt werden, denen die DGNB eine Lizenz zur Ausübung einer solchen Tätigkeit erteilt hat.
2. Die DGNB Auditoren-Lizenz wird von der DGNB für die Nutzungsprofile und Versionen erteilt, für die der DGNB Auditor die entsprechende Qualifikation bei der DGNB erworben hat bzw. um diejenigen erweitert, die er über weitere Schulungen und/oder Prüfungen erworben hat.
3. Die Lizenz wird ausschließlich von der DGNB GmbH erteilt.

§ 4 Erstmaler Erwerb der Lizenz

1. Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Voraussetzung für die Erteilung sind die erfolgreich abgelegten Prüfungen P1, P2 und P3 zum DGNB Auditor.
2. Die DGNB überprüft, ob die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung (Antrag und bestandene Prüfungen P1, P2 und P3) erfüllt sind. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird die Lizenz erteilt und dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht vor, erhält der Antragsteller vor Ablehnung seines Antrags die Möglichkeit, die erforderlichen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Die Lizenz wird unter der Voraussetzung des Nachweises aller Antragsvoraussetzungen für das/für die beantragte(n) Nutzungsprofil(e) und Versionen erteilt. Die Lizenz ist personenbezogen und nicht übertragbar.
3. Mit Erteilung der Lizenz an den Antragsteller wird dieser als DGNB Auditor zugelassen und auf Antrag in das Online-Verzeichnis der lizenzierten DGNB Auditoren aufgenommen. Die Eintragung in das Online-Verzeichnis erfolgt grundsätzlich mit vollständiger Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail- und Web-Adresse sowie den Nutzungsprofilen und Versionen, für welche der DGNB Auditor lizenziert wurde. Das Online-Verzeichnis wird von der DGNB auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten, ausgenommen hiervon sind die

Stammdaten, d.h. Änderungen von Namen, Titeln und Anschrift. Diese Stammdaten hat der DGNB Auditor selbstständig zu pflegen. Bei einem Lizenzverlust (vgl. § 6) oder auf schriftlichen Antrag des DGNB Auditors erfolgt eine unverzügliche Löschung aus dem Verzeichnis.

§ 5 Aufrechterhaltung der Lizenz/Fortbildung

1. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der DGNB Auditoren-Lizenz ist die jährliche Teilnahme an einem Auditorentag. Alternativ kann dies auf Antrag durch eine kalenderjährliche wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet des nachhaltigen Bauens oder durch Teilnahme an einer vergleichbar anerkannten Fortbildungsveranstaltung der DGNB oder anerkannter Dritter hörend oder dozierend ersetzt werden.
2. Ausgenommen von der Pflicht zur Fortbildung sind ausschließlich Mitglieder von DGNB Expertengruppen, des DGNB Fachausschusses und des DGNB Zertifizierungsausschusses.
3. Die DGNB kann auf Antrag über weitere Ausnahmen von der Fortbildungsverpflichtung entscheiden.

§ 6 Verlust der Lizenz

1. Ein Lizenzverlust tritt ein,
 - a) wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil sich nachträglich herausstellt, dass der DGNB Auditor das Erfordernis einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt hat (Ziff. 2),
 - b) wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil der DGNB Auditor seiner Verpflichtungen nach § 5 nicht nachkommt (Ziff. 3),
 - c) wenn die Lizenz dem DGNB Auditor aufgrund wiederholt unzureichend erstellter Unterlagen schriftlich von der DGNB entzogen wird (Ziff. 4),
 - d) wenn der DGNB Auditor seine berufliche Tätigkeit im Bereich des nachhaltigen Bauens einstellt (Ziff. 5),
 - e) wenn ein Rechtsverstoß nach § 9 vorliegt,
 - f) wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil Tatsachen vorliegen, aufgrund derer davon auszugehen ist, dass der DGNB Auditor trotz einer bereits schriftlich erfolgten Abmahnung künftig persönlich oder fachlich nicht geeignet ist, die Auditoren-Tätigkeit so auszuführen, dass die vertraglichen Vereinbarungen und die geltenden Rechtsvorschriften zuverlässig eingehalten werden und ein Ansehensverlust der DGNB und des DGNB Zertifikats nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Erfüllt ein DGNB Auditor ungeachtet der unter Nr. 1 aufgeführten Fälle nicht mehr die für die Aufrechterhaltung einer Lizenz erforderlichen Voraussetzungen, so kann ihm die DGNB seine Lizenz entziehen. Kann die nicht erfüllte Voraussetzung erfüllt werden, so kann die DGNB dem DGNB Auditor zur Erfüllung eine angemessene Frist setzen. Sind die Voraussetzungen nach Fristablauf nicht erfüllt, wird die Lizenz schriftlich entzogen.
3. Ein Lizenzverlust tritt ein, wenn die Lizenz schriftlich von der DGNB entzogen wird, weil der DGNB Auditor seiner Verpflichtung nach § 5 nicht nachkommt.
4. Die DGNB kann dem DGNB Auditor die Lizenz entziehen, wenn dieser wiederholt unzureichend erstellte Unterlagen bei der DGNB zur Konformitätsprüfung eingereicht hat. Unzureichend erstellte Unterlagen liegen vor, wenn das vom DGNB Auditor errechnete Gesamtergebnis mehr als +/- 5 % von dem von der DGNB aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelten Ergebnis abweicht oder wenn die Unterlagen nicht den Vorgaben der DGNB entsprechen. Vor dem Entzug der DGNB Auditoren-Lizenz wird der DGNB Auditor schriftlich verwarnet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Der DGNB Auditor, der die Einstellung seiner beruflichen Tätigkeit im Bereich des nachhaltigen Bauens oder die Einstellung seiner Tätigkeit als DGNB Auditor beschließt, ist verpflichtet, der DGNB dies schriftlich anzuzeigen. Mit Zugang der schriftlichen Anzeige bei der DGNB verliert er seine Lizenz.
6. Ein Lizenzverlust schließt den erneuten Erwerb der Lizenz nicht aus. § 8 bleibt unberührt.

§ 7 DGNB Senior Auditor

1. DGNB Auditoren können den Status des DGNB Senior Auditors erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass der DGNB Auditor mindestens fünf Audits von Projekten verantwortlich und erfolgreich geleitet hat.
2. Eine erfolgreiche Projektleitung im Sinne Ziff. 1 ist gegeben, wenn in der Konformitätsprüfung durch die DGNB keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt wurden. Als wesentliche Beanstandungen gelten insbesondere Abweichungen von dem vom DGNB Auditor errechneten Zielwert in Höhe von größer +/- 2 %.
3. Der DGNB Auditor muss die Zuerkennung des Status als DGNB Senior Auditor bei der DGNB schriftlich beantragen und die Voraussetzungen nach Ziff. 1 nachweisen.

Allgemeine Lizenzierungsbedingungen (DGNB Auditor) der DGNB GmbH

- § 6 Ziff. 4 gilt entsprechend. Ein Lizenzverlust nach § 6 beinhaltet den Entzug des Status als DGNB Senior Auditor.

§ 8 Rechte der lizenzierten DGNB Auditoren

- Wird ein Projekt für die Erteilung eines Zertifikats registriert, ist vom Bauherrn ein DGNB Auditor zu benennen. Der benannte DGNB Auditor ist sodann berechtigt, die für die Projektvorfertifizierung und Projektzertifizierung erforderlichen Unterlagen bei der DGNB einzureichen.
- Der DGNB Auditor darf die Bezeichnung „**DGNB Auditor**“ bzw. „**Lizenziertes DGNB Auditor**“ führen und damit werben. Er ist berechtigt, Audits für einen Bauherrn durchzuführen.
- Die Rechte nach Ziff. 1 und 2 sind beschränkt auf die Nutzungsprofile und Versionen, für die dem DGNB Auditor die Lizenz erteilt wurde bzw. deren Qualifikation er im Laufe der Zeit erworben hat.
- Nach Rückgabe der Lizenz oder dem Verlust der Lizenz nach § 6 ist der DGNB Auditor nicht mehr berechtigt, die Bezeichnung nach Ziff. 2 im Rechtsverkehr zu verwenden und damit zu werben.
- Der DGNB Auditor verpflichtet sich, mit der Bezeichnung DGNB Auditor und dem DGNB Zertifikat nur im angemessenen Umfang für die nach diesen Bedingungen intendierten Zwecke zu werben und hierbei insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und auch die geltenden berufsständigen Vorschriften der Architekten- und Ingenieurkammer einzuhalten.
- Der DGNB Auditor hat das Recht, das DGNB System-Logo, die DGNB Auszeichnungen in Bronze, Silber, Gold und Platin sowie das Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Auditor zu verwenden; näheres regelt § 12.

§ 9 Rechtsverstoß

- Ein schwerwiegender Rechtsverstoß des DGNB Auditors liegt vor, soweit er sich im Zusammenhang mit einem Zertifizierungsverfahren oder einer von diesem betroffenen Baumaßnahme nach §§ 298, 299 StGB strafbar gemacht hat. Im Falle einer Verurteilung erlischt das Lizenzrecht des DGNB Auditors mit Rechtskraft des Urteils. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber ist die DGNB nach Anhörung des DGNB Auditors berechtigt, eine zeitlich begrenzte Aussetzung des Lizenzrechtes, insbesondere der Führung der Bezeichnung **DGNB Auditor** nach § 8 Ziff. 2 auszusprechen. Während der Zeit der Aussetzung ist es dem DGNB Auditor untersagt, auf seine Zulassung/Lizenzierung als DGNB Auditor hinzuweisen sowie das DGNB System-Logo, die DGNB Auszeichnungen in Bronze, Silber, Gold und Platin sowie das Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Auditor im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die DGNB, den endgültigen Widerruf der Lizenzierung auszusprechen.
- Ein Rechtsverstoß liegt auch vor, wenn ein Verstoß des DGNB Auditors gegen die in § 4 Abs. 6 VOF benannten Tatbestände vorliegt. Die nach Ziff. 1 dieser Vorschrift benannten Rechte gelten dann entsprechend.
- Ist die Lizenz eines DGNB Auditors nach Ziff. 1 oder 2 erloschen, kann die DGNB eine erneute Registrierung dieser Person verweigern. Die Entscheidung hierüber trifft die DGNB.

§ 10 Rechtsverhältnisse DGNB – Auditor – Bauherr

- Rechte und Pflichten der DGNB und des DGNB Auditors bestehen ausschließlich im jeweiligen Rechtsverhältnis, also nach diesen Lizenzbedingungen zwischen der DGNB und dem DGNB Auditor, nach dem Zertifizierungsvertrag zwischen dem Bauherrn und der DGNB sowie nach dem Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem DGNB Auditor. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, können nur innerhalb dieser Rechtsverhältnisse gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geltend gemacht werden. Jegliche Drittwirkung (§ 328 BGB) einer dieser Verträge wird für vertragliche Hauptpflichten und Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB ausgeschlossen; § 11 Ziff. 3 bleibt unberührt.
- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bauherrn und der DGNB (Zertifizierungsvertrag) wird durch das auf den vorliegenden Lizenzbedingungen beruhende Rechtsverhältnis zwischen der DGNB und dem DGNB Auditor nicht geregelt oder berührt.
- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bauherrn und dem DGNB Auditor richtet sich ausschließlich nach den zwischen dem DGNB Auditor und dem Bauherrn getroffenen Vereinbarungen. Als DGNB Auditor ist er in der Regel Vertragspartner des Bauherrn, jedoch in keinem Fall Erfüllungsgehilfe, Vertreter oder Auftragnehmer der DGNB. Er handelt dabei ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- Der DGNB Auditor verpflichtet sich, die Grundsätze der Lauterkeit im Wettbewerb mit anderen Auditoren und gegenüber Bauherren einzuhalten. Er wird insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb führen, indem er unauskömmliche Preise anbietet oder gegen zwingende preisrechtliche Vorschriften, etwa der HOAI, verstößt. Soweit durch den DGNB Auditor ein unlauterer Wettbe-

werb geführt wird, ist die DGNB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6, insbesondere § 6 Ziff. 1f, berechtigt, die Lizenz zu entziehen.

- Das Recht des DGNB Auditors als Auditor auch andere Tätigkeiten im Bereich des Nachhaltigen Bauens wahrzunehmen wird durch diese Lizenzbedingungen nicht berührt.

§ 11 Weitere Vertragspflichten und Haftung

- Der DGNB Auditor verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit als DGNB Auditor die Aufgabenerfüllung persönlich, gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch vorzunehmen und die diesem Vertrag zugrundeliegenden Lizenzierungsvoraussetzungen und Bestimmungen der DGNB unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu beachten.
- Die Haftung der DGNB für Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche des DGNB Auditors aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten und unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der DGNB. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Eine Haftung der DGNB gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Der DGNB Auditor haftet gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Bauherrn, für die Ausführung seiner Leistungen aus und im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach dem DGNB Zertifikat persönlich allein.
- Der DGNB Auditor stellt die DGNB von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus und im Zusammenhang mit vom DGNB Auditor durchgeführten Zertifizierungsverfahren nach dem DGNB Standard stehen. Umgekehrt stellt die DGNB den DGNB Auditor von allen sich aus dem Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen ihr und dem Bauherrn ergebenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Verwendung von DGNB Logos / Werbung

- Die DGNB ist Inhaberin der Rechte insbesondere an der Bezeichnung DGNB, DGNB Auditor sowie an dem DGNB System-Logo, an den DGNB Auszeichnungen in Bronze, Silber, Gold und Platin sowie an dem Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Auditor (nachfolgend „**DGNB Logos**“).
- Nach der Erteilung der Lizenz darf der DGNB Auditor diese DGNB Logos im Rahmen seiner Tätigkeit als DGNB Auditor beantragen, um es insbesondere im Rahmen von Zertifizierungsverfahren zu nutzen und mit diesem auch im angemessenen Umfang werben. Die Genehmigung zur Nutzung der DGNB Logos und der Bezeichnung gilt ausschließlich für den DGNB Auditor persönlich. Die Nutzung der DGNB Logos durch eine andere natürliche oder juristische Person als dem DGNB Auditor bzw. dem Arbeitgeber des DGNB Auditors selbst, insbesondere zu Werbezwecken, ist nicht gestattet.
- Die DGNB Logos dürfen nur in der jeweils aktuellen Form benutzt werden. Die DGNB wird den DGNB Auditor über Neuerungen informieren. Die Verwendung von veralteten DGNB Logos ist nicht gestattet. Die DGNB Logos müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der DGNB Auditor ist verpflichtet, auf Anforderung der DGNB die Verwendung der DGNB Logos auf Geschäftsbriefen, Werbematerialien etc. zur Prüfung vorzulegen.
- Der DGNB Auditor hat dafür einzustehen, dass das Ausbildungsstufen-Logo zum DGNB Auditor und die Bezeichnung DGNB Auditor im Wettbewerb nur so eingesetzt wird, dass eine der Lizenzerteilung entsprechende Aussage erfolgt. Der DGNB Auditor hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbs nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Lizenzerteilung um eine amtliche öffentlich-rechtliche Überprüfung gehandelt.
- Der DGNB Auditor erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die DGNB Logos entsprechend dem zuvor Gesagten nur in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Lizenziertes DGNB Auditor zu verwenden.
- Der DGNB Auditor verpflichtet sich, mit der Bezeichnung DGNB Auditor und dem DGNB Zertifikat nur im angemessenen Umfang für die nach diesem Vertrag und seinen Anhängen intendierten Zwecke zu werben und hierbei insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und auch die geltenden berufsständigen Vorschriften der Architekten- und/oder Ingenieurkammer einzuhalten.
- Mit dem Verlust der Lizenz ist der DGNB Auditor verpflichtet, jedweden Hinweis auf eine Lizenzierung einzustellen und die Begriffe DGNB, DGNB Auditor und die DGNB Logos nicht mehr im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit zu verwenden. In seinem Lebenslauf darf der ehemalige DGNB Auditor auf seine vormalige Stellung als DGNB Auditor auch weiterhin hinweisen.

§ 13 Streitigkeiten (Schiedsklausel)

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, der daraus folgenden Lizenzierung oder deren Verlust ergeben, sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. Dies gilt auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung bindend entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort

Allgemeine Lizenzierungsbedingungen (DGNB Auditor) der DGNB GmbH

ist Stuttgart. Der Schiedsrichter wird auf Antrag der DGNB von der Architekten- oder Ingenieurkammer des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart bestimmt. Das Schiedsrichterliche Verfahren kann auf Antrag einer Partei eingeleitet werden.

§ 14 Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser ALB, ausgenommen Änderungen und Ergänzungen nach § 2, bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
2. Mit Akzeptanz dieser ALB erfolgt eine Novation aller bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstand betreffen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich DGNB und der DGNB Auditor, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, dieser nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht.